



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 80 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/2025
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

4. Oktober 2017

Mein Aktenzeichen
4110E17-4-207
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Nicole Frohn
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4815
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 14.09.2017
TOP 4 „Überfall auf Fußballfans: Hauptverhandlung am Amtsgericht Mainz“**

**Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/1766 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 4 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich hiermit nach:

Zu dem derzeit bei dem Amtsgericht Mainz anhängigen Strafverfahren wegen eines Überfalls auf Fußballfans in der Nacht vom 17. auf den 18. März 2012 hatte ich bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses am 17. August 2017 berichtet. Auf meine damaligen Ausführungen darf ich verweisen.

Ich hatte angeboten, im Hinblick auf die weiteren Fragen der Ausschussmitglieder ergänzend zu berichten, und zwar auf der Grundlage eines Berichts der Staatsanwaltschaft Mainz. Dieser wiederum beruht im Wesentlichen auf den Wahrnehmungen des

1/5

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Tag der
Deutschen Einheit
Mainz
2.-3. Oktober 2017



Sitzungsvertreter, da die Hauptverhandlung noch andauert und noch kein Protokoll vorliegt. Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass sich das Verfahren inzwischen nur noch gegen einen Angeklagten richtet, nachdem der zunächst verbliebene frühere Mitangeklagte am 11. September 2017 rechtskräftig freigesprochen wurde.

Die ergänzenden Fragen vermag ich allerdings nur insoweit zu beantworten, als sie sich auf Angaben von Zeugen und eines weiteren früheren Mitangeklagten beziehen, die in öffentlicher Hauptverhandlung erfolgt sind, oder auf Beweismittel, die bereits Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Die mir hierzu vorliegenden Informationen kann ich zudem nur in referierender – nicht bewertender – Form wiedergeben.

Dies gebieten der Schutz der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und die in Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Landesverfassung verankerte Unschuldsvermutung als schutzwürdige Belange Dritter.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die wiedergegebenen Aussagen bzw. Aussagenteile noch der abschließenden Würdigung durch das Gericht – in richterlicher Unabhängigkeit – nach Abschluss der Beweisaufnahme unterliegen. Das erkennende Gericht entscheidet auch, ob und welche Beweismittel (noch) in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

Dies vorausgeschickt, kann ich zunächst mitteilen, dass das Amtsgericht Mainz weitere Hauptverhandlungstermine für den 18. September sowie den 7., 16. und 18. Oktober 2017 bestimmt hat.

Zu den einzelnen Fragen:

Welchen Inhalt hatten die Geständnisse der drei bereits verurteilten früheren Mitangeklagten? Enthielten sie Angaben, die den verbliebenen Angeklagten belasten?

Hierzu hat die Staatsanwaltschaft Mainz mitgeteilt, dass sich die drei Verurteilten jeweils über Erklärungen ihrer Verteidiger geständig im Sinne der Anklage eingelassen hätten. Einer der Verurteilten habe Angaben gemacht, die den verbliebenen Ange-



klagen belasten könnten. Er habe erklärt, dass er selbst im Vorfeld der Tat per Textnachricht unterrichtet worden sei. Letztlich sei man mit etwa acht bis zehn Autos nach Mainz gefahren. Den Mitangeklagten Münzenmaier habe er im Vorfeld der Tat an einer Tankstelle gesehen. Dieser habe vorgehabt teilzunehmen. Aller Lebenswahrscheinlichkeit nach sei er dann auch in eines der Fahrzeuge gestiegen.

Welche Angaben hat der szenekundige Polizeibeamte aus Kaiserslautern zur Einordnung des Angeklagten Münzenmaier in die Fußballanhänger-Szene gemacht?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Mainz hat sich der szenekundige Polizeibeamte aus Kaiserslautern in der Verhandlung am 27. Juli 2017 hierzu wie folgt geäußert:

Der Angeklagte habe zum Tatzeitpunkt der Ultraszene angehört; man habe ihn der Gruppierung „*Frenetic Youth*“ zugeordnet. Heute würde er ihn wohl als sogenannten „A-Fan“ einordnen; wenn sich der hier verhandelte Vorfall bestätigen sollte, dann gegebenenfalls als sogenannten „B-Fan“.

Zur Erläuterung hat die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass es sich bei den Begrifflichkeiten Kategorie A, B und C um Einteilungen der Fußballanhänger handelt, wobei unter Kategorie A friedliche Fans, unter Kategorie B gewaltbereite oder gewaltgeneigte und unter C gewaltsuchende Personen eingestuft würden.

Ergänzend hat die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Ultras und Hooligans generell nicht möglich sei. In den Ultravereinigungen fänden sich sowohl Fans der Kategorie A als auch gewaltgeneigte und gewalttätige Fans der Kategorien B und C wieder.

Inwieweit die Einordnung des Angeklagten in eine bestimmte Fan-Gruppierung beziehungsweise Fan-Kategorie für die Entscheidung über eine Tatbeteiligung relevant sein könnte, unterliegt der Bewertung des Gerichts.



Gibt es Beweismittel, die eine Anwesenheit des Angeklagten zur Tatzeit am Tatort belegen könnten?

Wie die Staatsanwaltschaft Mainz mitgeteilt hat, wurden in der Hauptverhandlung bislang die ermittelnden Polizeibeamten, die geschädigten Mainzer Fans sowie am 11. September 2017 ein bereits rechtskräftig verurteilter Teilnehmer des Angriffs als Zeuge vernommen. Dieser habe in seiner polizeilichen Vernehmung im Jahr 2012 Angaben gemacht, die den Angeklagten belasten könnten. In der Hauptverhandlung habe er sich nicht mehr erinnern können. Der damalige Vernehmungsbeamte habe am 11. September 2017 über den Inhalt der früheren Aussage des Zeugen berichtet.

Ferner wurden nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft bisher Tatortbilder in Augenschein genommen sowie Funkzellen- und Durchsuchungsbeschlüsse verlesen. Die Frage, inwieweit Standortdaten aus einer Funkzellenabfrage beweisrelevant sein könnten, unterliegt der Entscheidung des Gerichts.

Welche Beweismittel wurden im Rahmen etwaiger Durchsuchungsmaßnahmen bei dem Angeklagten sichergestellt?

Hierzu kann ich lediglich mitteilen, dass potenziell beweisrelevante Gegenstände sichergestellt wurden, unter anderem ein Mobiltelefon. Über die Einführung als Beweismittel in die Hauptverhandlung entscheidet das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Merz



Anlagen

1 Überstück